



1. SITZUNG GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM 05. JUNI 2018

ORT	<i>Primarschule - Turnhalle</i>
ZEIT	<i>19.45 Uhr - 21.10 Uhr (Einfachsitzung)</i>
VORSITZ	<i>Andreas Schellenberg, Gemeindepräsident</i>
PROTOKOLL	<i>Edith Lee, Gemeindeschreiberin</i>
ANWESEND	137 Stimmberechtigte 1 Pressevertreter <u>4 Nichtstimmberechtigte</u> 142 Total
STIMMENZÄHLER	<i>Fässler Jörg, Ringstrasse 18</i> <i>Gross Thomas, Obergasse 2</i>

Gemeindepräsident Andreas Schellenberg begrüsst die Anwesenden und stellt fest, dass rechtzeitig zur Versammlung eingeladen wurde und die Akten auflagen.

A ANTRAG DES GEMEINDERATES

- | | |
|---|-------------|
| 1. Jahresrechnung 2017
Politische Gemeinde
Genehmigung - Gemeindeversammlung 05.06.2018 | Beschlossen |
| 2. Politische Gemeinde
Restatement - HRM2 - Gemeindeversammlung 05.06.2018 | Beschlossen |
| 3. Politische Gemeinde
Haushaltsgleichgewicht
Mittelfristiger Ausgleich - Gemeindeversammlung 05.06.2018 | Beschlossen |
| 4. Antrag an die Gemeindeversammlung
Teilrevision der Besoldungsverordnung Anhang I
Amtdauer 2018-2022 - Gemeindeversammlung 05.06.2018 | Beschlossen |
| 5. Totalrevision der Bau- und Zonenordnung
Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung - Gemeindeversammlung 05.06.2018 | Rückweisung |

B ANFRAGEN NACH §17 GEMEINDEGESETZ

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 6. Anfragen nach §17 Gemeindegesetz | Besprochen |
|-------------------------------------|------------|

	Jahresrechnung 2017	1
	Politische Gemeinde	
	Genehmigung - Gemeindeversammlung 05.06.2018	
F2	FINANZEN, VERSICHERUNGEN	
F2.08	Jahresrechnungen, Inventare	

ÜBERSICHT

Die Jahresrechnung 2017 liegt vor und schliesst wie folgt ab:

ÜBERSICHT JAHRESRECHNUNG 2017		RECHNUNG 2017	VORANSCHLAG 2017	ABWEICHUNG 2017
LAUFENDE RECHNUNG				
Aufwand	CHF	14'079'507.62	14'285'970.00	- 206'462.38
Ertrag	CHF	15'271'941.44	14'022'055.00	+ 1'249'886.44
Aufwandüberschuss / Ertragsüberschuss	CHF	1'192'433.82	263'915.00	- 1'456'348.82

INVESTITIONSRECHNUNG

Ausgaben	Verwaltungsvermögen	CHF	2'203'684.70	3'549'000.00	- 1'345'315.30
Einnahmen	Verwaltungsvermögen	CHF	189'394.70	290'000.00	- 100'605.30
Nettoinvestition / Einnahmenüberschuss		CHF	2'014'290.00	3'259'000.00	- 1'244'710.00
Ausgaben	Finanzvermögen	CHF	0.00	100'000.00	- 100'000.00
Einnahmen	Finanzvermögen	CHF	0.00	0.00	+ 0.00
Nettoveränderung		CHF	0.00	100'000.00	- 100'000.00

Das Eigenkapital der Politischen Gemeinde Steinmaur beträgt nach Verbuchung des Ertragsüberschusses CHF 10'989'916.33.

ZUSAMMENFASSUNG

- I. Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde wurde vom Gemeinderat geprüft. Sie weist in der Laufenden Rechnung Aufwendungen von CHF 14'079'507.62 gegenüber Erträgen von CHF 15'271'941.44 aus.
- II. Das Ergebnis fällt mit dem Ertragsüberschuss von CHF 1'192'433.82 gegenüber dem geplanten Aufwandüberschuss von CHF 263'915.00 um CHF 1'456'348.82 besser als budgetiert aus.
- III. Die Investitionsrechnung (Verwaltungsvermögen) schliesst mit Nettoinvestitionen von CHF 2'014'290.00 gegenüber den budgetierten Nettoinvestitionen von CHF 3'259'000.00 ab.
- IV. Die Investitionsrechnung (Finanzvermögen) schliesst mit Ausgaben und Einnahmen von je CHF 0.00 und somit ohne Nettoveränderung ab.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (WORTLAUT)

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUR JAHRESRECHNUNG 2017 DER POLITISCHEN GEMEINDE STEINMAUR

Organisation	Politische Gemeinde Steinmaur
Jahresrechnung	2017

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung	Aufwand	CHF	14'079'507.62
	Ertrag	CHF	15'271'941.44
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	1'192'433.82
• Investitionsrechnung VV	Ausgaben	CHF	2'203'684.70
	Einnahmen	CHF	189'394.70
	Nettoinvestition	CHF	2'014'290.00
• Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	CHF	0.00
	Einnahmen	CHF	0.00
	Nettoinvestition	CHF	0.00
• Eigenkapitalentnahme/-einlage:		CHF	1'192'433.82

2. Finanzpolitische Prüfung

- Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

3. Finanztechnische Prüfung

- Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen
- Die finanztechnische Prüfung (gem. sep. Bericht vom 23.03.2018, baumgartner & wüst gmbh) hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der politischen Gemeinde Steinmaur entsprechen.

Steinmaur, 1. Mai 2018

Rechnungsprüfungskommission Steinmaur

Der Präsident:


Laurent Gottraux

Der Aktuar


Marco Schäfli

ABSTIMMUNG

Die Jahresrechnung 2017 wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme angenommen.

DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG BESCHLIESST

Die Jahresrechnung 2017 des Politischen Gutes wird genehmigt.

	Politische Gemeinde	2
	Restatement - HRM2 - Gemeindeversammlung	
	05.06.2018	
F2	FINANZEN, VERSICHERUNGEN	
F2.01.1	Allgemeine und komplexe Akten	

Ausgangslage

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Per 01.01.2019 wird das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten eingeführt.

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Abschreibungsmethode: Im seit Mitte der 80-er Jahre angewendeten HRM1 wird das Verwaltungsvermögen degressiv, im HRM2 hingegen linear abgeschrieben. Bei der degressiven Methode werden jeweils 10% (Mobilen und Fahrzeuge 20%) der Restbuchwerte abgeschrieben. Neue Investitionen bewirken daher in den ersten Jahren einen hohen Abschreibungsaufwand und belasten damit das Rechnungsergebnis stark. Bei der linearen Methode wird über die definierte Lebensdauer (z.B. Hochbauten werden über 33 Jahre abgeschrieben) jeweils der gleiche Betrag abgeschrieben und somit die Erfolgsrechnung über diesen Zeitraum gleichmässig belastet. Die Abschreibungsmethode und die Nutzungsdauern der einzelnen Anlagen werden im HRM2 verbindlich definiert.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts auf den gesamten Gemeindehaushalt sind umfassend und transparent aufzeigen.

Erwägungen

Die Gemeindeverwaltung Steinmaur hat mit Rücksprache mit der Primarschulgemeinde entschieden, auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 01.01.2019 zu verzichten. Details zum Restatement können dem Restatement-Tool entnommen werden.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Beim Übergang auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 01.01.2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (WORTLAUT)

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Steinmaur

Politische Gemeinde Steinmaur

Restatement HRM2

1. Prüfgegenstand

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Dadurch sind das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

a. Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

b. Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens. Daher ist dieser Entscheid von den Stimmberechtigten zu beschliessen. Um für das Budget 2019 die Abschreibungen richtig budgetieren zu können, ist der Entscheid bis spätestens Juni 2018 zu fällen. Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschliessen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen der Gemeinde. Es ist nicht zulässig, nur einen Teil des Verwaltungsvermögens – bspw. die Anlagen des Eigenwirtschaftsbetriebs Abwasserbeseitigung – neu zu bewerten. Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts auf den gesamten Gemeindehaushalt sind umfassend und transparent aufzeigen. Insbesondere sind die Bilanzwerte mit und ohne Neubewertung sowie die Auswirkungen auf die Abschreibungen mit und ohne Neubewertung – auch im Vergleich zur aktuellen Situation – zu nennen.

2. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Beschluss des Gemeinderates vom 26. Februar 2018 geprüft.

Der Beschluss auf einen Verzicht der Neubewertung des Verwaltungsvermögens ist im Gesamtkontext mit dem gleichen Geschäft bei der Primarschule zu betrachten und zu würdigen. Eine aktualisierte Version des Finanzplans ist zurzeit in Erstellung, wird erst finalisiert, wenn das Rechnungsjahr 2017 abgeschlossen ist. Die aktuell verfügbare Version des Finanzplans berücksichtigt die Umstellung auf HRM2 und insbesondere den Verzicht auf eine Neubewertung. Die Auswirkungen lassen sich daraus jedoch nur schwer abschätzen und es liegt auch keine anderweitige Beurteilung seitens Gemeinderat vor.

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffend Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens sind nach unserer Meinung angemessen und entsprechen den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

3. Abschied

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Steinmaur, dem Antrag des Gemeinderates betreffend Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zu folgen und zuzustimmen.

Steinmaur, 1. Mai 2018

Rechnungsprüfungskommission Steinmaur

Der Präsident:


Laurent Gottraux

Der Aktuar:


Marco Schäfli

ABSTIMMUNG

Dem Verzicht einer Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 01.01.2019 beim Übergang auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme zugestimmt.

DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG BESCHLIESST

Dem Verzicht einer Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 01.01.2019 beim Übergang auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 wird zugestimmt.

	Politische Gemeinde	3
	Haushaltsgleichgewicht	
	Mittelfristiger Ausgleich - Gemeindeversammlung	
	05.06.2018	
F2	FINANZEN, VERSICHERUNGEN	
F2.01.1	Allgemeine und komplexe Akten	

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz (nGG) ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Steuerung des Finanzhaushalts ist in § 92 bis §94 festgehalten.

So wird in §92 Abs. 1 nGG beschrieben, dass der Gemeindesteuerfuss so festgesetzt werden müsse, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist".

Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind.

Die Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren. Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss § 94 nGG in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

Zweck des mittelfristigen Ausgleichs

Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung des Gemeindehaushalts vorbeugen. Falls Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert werden, würde das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag sinken. Der Bilanzfehlbetrag ist Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und in Schulden flüchtet.

Die Gemeinden regeln, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Zweckmässig ist ein Zeitraum von vier bis acht Jahren. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ergibt sich praktisch kein wesentlicher Unterschied zum einjährigen Ausgleich; ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen.

Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger Zeit bleibt der Gemeinde, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren. Ein kürzerer Zeitraum erfordert eine strengere Ausgabendisziplin. Ein engeres Zeitkorsett kann zu Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwandüberschusses nur auf wenige Jahre verteilen lässt.

Erwägungen

Die Politische Gemeinde Steinmaur sieht für ihren mittelfristigen Ausgleich eine Frist von sechs Jahren vor. Dieser erstreckt sich demnach über zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und zwei Planjahren.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Mittelfristigkeit bei sechs Jahren festzulegen.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (WORTLAUT)

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Steinmaur

Politische Gemeinde Steinmaur Haushaltsgleichgewicht – Mittelfristiger Ausgleich

1. Prüfgegenstand

Das Gemeindegesetz (GG) sieht in § 92 Abs. 1 den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets vor. Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Damit müssen die Gemeinden den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren. Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss § 94 nGG in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

Die Gemeinde Steinmaur definiert den mittelfristigen Ausgleich, indem sie Folgendes regeln:

1. **Frist:** Der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets erstreckt sich über sechs Jahre.
2. **Periode und Gegenstand:** Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und zwei Planjahre.

2. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Gemeinderatsbeschluss vom 26. Februar 2018 geprüft.

Die Bestimmung des mittelfristigen Ausgleichs ist im Gesamtkontext mit dem Restatement sowie dem gleichen Geschäft bei der politischen Gemeinde zu betrachten und zu würdigen. Eine aktualisierte Version des Finanzplans ist zurzeit in Erstellung, wird erst finalisiert, wenn das Rechnungsjahr 2017 abgeschlossen ist. Die aktuell verfügbare Version des Finanzplans berücksichtigt die Umstellung auf HRM2 und insbesondere den Verzicht auf eine Neubewertung. Die Auswirkungen des mittelfristigen Ausgleichs über sechs Jahre lassen sich daraus jedoch nur schwer abschätzen und es liegt auch keine anderweitige Beurteilung seitens Gemeinderat vor.

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffend Frist, Periode und Gegenstand des mittelfristigen Ausgleichs sind nach unserer Meinung angemessen und entsprechen den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

3. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Steinmaur, dem Antrag des Gemeinderates betreffend Regelung des mittelfristigen Ausgleichs zu folgen und zuzustimmen.

Steinmaur, 1. Mai 2018

Rechnungsprüfungskommission Steinmaur

Der Präsident:


Laurent Gottraux

Der Aktuar:


Marco Schäfli

ABSTIMMUNG

Der Festlegung der Mittelfristigkeit bei sechs Jahren wird mit grossem Mehr und keiner Gegenstimme zugestimmt.

DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG BESCHLIESST

Der Festlegung der Mittelfristigkeit bei sechs Jahren wird zugestimmt.

	Antrag an die Gemeindeversammlung	4
	Teilrevision der Besoldungsverordnung Anhang I	
	Amtsduer 2018-2022 - Gemeindeversammlung	
	05.06.2018	
G3	GEMEINDEPERSONAL	
G3.04	Besoldungen, Zulagen, Entschädigungen (inkl. Behörden und Funktionäre)	

Ausgangslage

Grundsätzlich überprüft der Gemeinderat alle vier Jahre, vor Ablauf der Amtsperiode, die kommunale Besoldungsverordnung und beantragt der Gemeindeversammlung, falls als nötig erachtet, Anpassungen.

Die letzte Teilrevision für die Anpassung der **Entschädigungen** wurde im Juni 2010 an der Gemeindeversammlung genehmigt. Damals wurden die Entschädigungen aller Behörden angepasst:

Gemeinderat	Seit Amtsperiode 2010 in CHF	Vor 2010 in CHF
Gemeindepräsident	25'000.00	15'000.00
Mitglieder	15'000.00	9'000.00

Bauausschuss	Seit Amtsperiode 2010 in CHF	Vor 2010 in CHF
Präsident	5'000.00	4'000.00
Vizepräsident	3'500.00	3'000.00
Mitglieder	2'500.00	2'000.00

Rechnungsprüfungskommission	Seit Amtsperiode 2010 in CHF	Vor 2010 in CHF
Präsident	3'200.00	3'000.00
Aktuar	2'100.00	2'000.00
Mitglieder	1'100.00	1'100.00

Wahlbüro inkl. Hilfskräfte	Seit Amtsperiode 2010 in CHF (pro Stunde)	Vor 2010 in CHF (pro Stunde)
Alle Dienste für Wahlen und Abstimmungen	37.00	35.00

Die Entschädigung für Sitzungsgelder ist seit Jahren gleichbleibend:

Sitzungen	Bis zu 2 Stunden
Bis zu 2 Stunden	60.00
Von über 2 Stunden – 4 Stunden	100.00
Von mehr als 4 Stunden	200.00

Winterpikett

Seit mindestens rund 16 Jahren ist die Winterpikett-Entschädigung auf CHF 100.00/Woche für die Wintermonate November – März festgesetzt. Zurzeit decken 5 Personen das Winterpikett ab, und das Pikett wird jeweils von einer Person pro Woche gewährleistet.

Teuerungsausgleich

Die Vergütung von Entschädigungen für die Behörden und Kommissionen sowie für die nebenamtlichen Funktionäre wird jeweils gemäss den Beschlüssen des Regierungsrates für das Staatspersonal über Teuerungsausgleich angepasst.

Erwägungen

An der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2018 hat der Gemeinderat über die Anpassungen der Gemeinderatsentschädigungen, der Sitzungsgelder und der Wahlbüroentschädigung beraten und diese mit verschiedenen Gemeinden verglichen.

Die Winterpikett-Entschädigung von CHF 100/Woche ist seit dem Jahr 2001 (oder früher) gleichbleibend und wurde seit mindestens 16 Jahren nicht angepasst.

Der Vergleich hat aufgezeigt, dass Anpassungen bei den Entschädigungen des Gemeinderates, des Wahlbüros, der Winterpikett-Entschädigung und der Sitzungsgelder angezeigt sind. Der ehrenamtliche Aspekt für die Funktionen wurde dabei berücksichtigt.

Der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2018 wird beantragt, den folgenden Änderungen der Besoldungsverordnung Anhang I für die Amtsperiode 2018-2022 zuzustimmen:

Gemeinderat	Neu in CHF	bisher
Gemeindepräsident	27'000.00	25'000.00
Mitglieder	16'000.00	15'000.00

Die Entschädigungen für Kommissionen (Bauausschuss, Soziales, Rechnungsprüfungskommission) sind gleichbleibend

Wahlbüro inkl. Hilfskräfte	Neu in CHF(pro Stunde)	Bisher (pro Stunde)
Alle Dienste für Wahlen und Abstimmungen	45.00	37.00

Winterpikett-Entschädigung

Winterpikett-Entschädigung	Neu in CHF(pro Woche)	Bisher (pro Woche)
Pro Woche für den Diensthabenden	250.00	100.00

Sitzungsgelder

	Neu in CHF(pro Stunde)	Bisher in CHF
Pro Stunde (halbstündlich abgerechnet)	40.00 (1-6 Stunden)	60.00 (bis zu 2 Stunden)
	300.00 (Tagespauschale ab 6 Stunden)	100.00 (über 2 Stunden bis 4 Stunden)
		200.00 (Tagespauschale)

Teuerungsausgleich

Bei der Vergütung von Funktionsentschädigungen für die Behörden und Kommissionsmitglieder sowie für die nebenamtlichen Funktionäre wird **kein** Teuerungsausgleich ausgerichtet.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Änderungen der revidierten Besoldungsverordnung Anhang I, gemäss den Erwägungen, zuzustimmen.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (WORTLAUT)

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Steinmaur

Politische Gemeinde Steinmaur Teilrevision der Besoldungsverordnung Anhang I (Amtsdauer 2018-2022)

1. Prüfgegenstand

Der Gemeinderat überprüft grundsätzlich alle vier Jahre, vor Ablauf der Amtsperiode, die kommunale Besoldungsverordnung und beantragt der Gemeindeversammlung, falls als nötig erachtet, Anpassungen.

An der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2018 hat der Gemeinderat über die Anpassungen der Gemeinderatsentschädigungen, der Sitzungsgelder und der Wahlbüroentschädigung beraten und diese mit verschiedenen Gemeinden verglichen und ist zum Schluss gekommen, dass Anpassungen notwendig sind.

2. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Beschluss des Gemeinderates vom 26. Februar 2018 nach den Kriterien: finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit, finanzielle und sachliche Angemessenheit geprüft.

Bei Annahme der vorgeschlagenen Entschädigungsanpassungen ist aufgrund der Befragung des Gemeinderates sowie eigenen Schätzungen, gestützt auf die aktuellen Zahlen der Jahresrechnung mit folgenden Gesamtkosten zu rechnen:

Anzahl Mitglieder	Grundpauschale	Ressort-Entschädigung	Total Entschädigung	Sitzungsgelder 2017	Total Entschädigung	Durchschnitt-Entschädigung	Pensum
5	Fr. 91'000.00	Fr. 14'500.00	Fr. 105'500.00	Fr. 16'140.00	Fr. 123'640.00	Fr. 21'502	4*20%
						Fr. 37'829	1*35%

Ein Vergleich mit Nachbargemeinden ist schwierig vorzunehmen, da der jeweilige Arbeitsumfang nicht bekannt und somit auch nicht verglichen werden kann.

Da eine Aufzeichnung der effektiv geleisteten Arbeitsstunden durch den Gemeinderat fehlt, kann sich die RPK bei ihrer Beurteilung nur auf die mündlichen Aussagen der Exekutive stützen oder eigene Berechnungen vornehmen.

Zudem ist bei den oben aufgeführten Zahlen zu berücksichtigen, dass in den Behördenentschädigungen keine oder nur teilweise Sozialversicherungskosten enthalten sind.

Das Thema Entschädigungserhöhung ist immer bis zu einem gewissen Grad nicht objektiv zu begründen und liegt, innerhalb einer bestimmten Bandbreite, auch im Ermessensspielraum der jeweiligen Behörde beziehungsweise schlussendlich in der Entscheidung des Stimmbürgers.

Die RPK empfiehlt die Annahme des Geschäftes. Jedoch vertritt sie dezidiert die Meinung, dass aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und unter Be-

rücksichtigung der kommunalen Verhältnisse (Bevölkerungszahl, Steuerkraft) die durchschnittliche Entschädigung pro Behördenmitglied mit dieser Teilrevision ein Niveau erreicht, das weitere Erhöhungen bei unveränderten Verhältnissen als nicht mehr angebracht beurteilt.

3. Abschied

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Steinmaur, dem Antrag des Gemeinderates betreffend Teilrevision der Besoldungsverordnung Anhang 1 zu folgen und zuzustimmen.

Steinmaur, 1. Mai 2018

Rechnungsprüfungskommission Steinmaur

Der Präsident:
Laurent Gottraux

Der Aktuar:
Marco Schäfli

ABSTIMMUNG

Den Änderungen der revidierten Besoldungsverordnung Anhang I, gemäss den Erwägungen, wird mit grossem Mehr und wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG BESCHLIESST

Den Änderungen der revidierten Besoldungsverordnung Anhang I, gemäss den Erwägungen, wird zugestimmt.

	Totalrevision der Bau- und Zonenordnung	5
	Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung	
	- Gemeindeversammlung 05.06.2018	
B1	BAUPLANUNG, RAUMPLANUNG	
B1.03.2	Kommunale Richt- und Nutzungsplanung	

Ausgangslage

Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Steinmaur wurde am 1. Dezember 1997 genehmigt. Die Konzeption der Planung reicht somit schon viele Jahre zurück. Mit einer Lebensdauer von ca. 15 Jahren hat die Nutzungsplanung gemäss Art. 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG) ihr vorgesehenes Alter erreicht und muss

grundsätzlich überarbeitet werden. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat entschieden, die Bau- und Zonenordnung den aktuellen Bedürfnissen anzupassen.

Als Grundlage für die Revision wurde die Bevölkerung von Steinmaur anlässlich einer Zukunftskonferenz im Herbst 2014 zur Mitwirkung eingeladen. An der Veranstaltung wurden wichtige Themen, wie die Anforderungen, Bedürfnisse und Überzeugungen zum Thema Gemeindeentwicklung diskutiert. Für die Weiterbearbeitung der Revision der Bau- und Zonenordnung wurde eine Planungskommission mit Vertretern aus dem Gemeinderat sowie Vertretern aus der Bevölkerung gegründet. Beratend standen der Projektleiter, der Gemeindeingenieur sowie die Bausekretärin zur Verfügung.

Mit den Hauptthemen aus der Zukunftskonferenz erarbeitete die Planungskommission ein Siedlungsentwicklungskonzept. Dieses wurde im Februar 2016 durch den Gemeinderat Steinmaur verabschiedet und im März 2016 mittels Informationsveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt.

Im Verlauf des Jahres 2016 wurden die Revisionsunterlagen der Bau- und Zonenordnung erarbeitet und zuhanden der öffentlichen Auflage (§7 Abs. 2 PBG), Anhörung (§7 Abs. 1 PBG) und Vorprüfung (§87 a, Abs. 1 PBG) am 20. März 2017 durch den Gemeinderat verabschiedet. Bis Ende Mai 2017 gingen verschiedene Einwendungen ein, wodurch der Revisionsentwurf der Bau- und Zonenordnung teilweise überarbeitet und ergänzt wurde. Der Umgang mit den Einwendungen werden im separaten "Bericht zu den (nichtberücksichtigten) Einwendungen" zusammengefasst und dargelegt.

Die Einzelheiten der Revision sind aus den Unterlagen ersichtlich, welche im Gemeindehaus zur Einsichtnahme aufliegen und auf der Webseite der Gemeinde zur Einsicht aufgeschaltet wurden:

- Bauordnung – synoptische Darstellung, dat. 06. März 2018
- Zonenplan 1:5000 (mit Zonenänderungen), dat. 06. März 2018
- Kernzonenplan Obersteinmaur 1:2000, dat. 06. März 2018
- Kernzonenplan Niedersteinmaur 1:2000, dat. 06. März 2018
- Kernzonenplan Sünikon 1:2000, dat. 06. März 2018
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV, dat. 06. März 2018
- Bericht zu den (nichtberücksichtigten) Einwendungen, dat. 06. März 2018

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat Steinmaur beantragt der Gemeindeversammlung:

- I. Die Totalrevision der Bau- und Zonenordnung, bestehend aus den nachfolgenden Dokumenten, alle datiert auf 06.03.2018:
 - Bauordnung – synoptische Darstellung
 - Zonenplan 1:5000 (mit Zonenänderungen)
 - Kernzonenplan Obersteinmaur 1:2000
 - Kernzonenplan Niedersteinmaur 1:2000
 - Kernzonenplan Sünikon 1:2000

in vorliegender Form festzusetzen.

- II. Den zugehörigen Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 06.03.2018 zur Kenntnis zu nehmen.
- III. Den Bericht des Gemeinderats zu den (nicht berücksichtigten) Einwendungen vom 06.03.2018 zuzustimmen.
- IV. Den Gemeinderat zu ermächtigen, allfällige geringfügige Änderungen, welche sich im Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kanton Zürich ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.

RÜCKWEISUNGSANTRÄGE

Rückweisungsantrag von Robert Brunner, Karl Flöscher und Thomas Gross:

Begründung

1. Bis 2025 muss die BZO Steinmaur wegen der Harmonisierung der Baubegriffe noch einmal revidiert werden. Mit der geänderten Definition der anrechenbaren Grundstückfläche werden Ausnützungsziffer, Baumassenziffer und Ueberbauungsziffer noch einmal diskutiert. Es ist eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die BZO für die nächsten 15 Jahre Rechtssicherheit gibt.
2. Der Planungsbericht enthält irreführende Aussagen: Auf Seite 35 zur Einzonung Tolacher: „Der Antrag ist Teil der Richtplanvorlage 2017 und soll im Laufe des Jahres 2018 durch den Kantonsrat festgesetzt werden.“ Die Richtplanvorlage 2017, die vom 24.11.17 bis 9.3.2018 in der öffentlichen Auflage war, enthält keinen Antrag auf Einzonung des Tolachers. Die Richtplanvorlage 2017 wird vom Kantonsrat sicher nicht im Jahr 2018 festgesetzt. Diese irreführenden Aussagen werden Gegenstand einer Stimmrechtsbeschwerde sein, sollte dem Antrag auf Einzonung des Tolachers zugestimmt werden.
3. Die BZO enthält für die Kernzone Begriffe, deren Bedeutung und Auswirkung trotz Nachfrage nicht ausgeführt werden konnten. Unklare Begriffe begünstigten die Behördenwillkür. Die Bestimmungen für die Kernzone sind so zu überarbeiten, dass für die Stimmberechtigten und Hauseigentümer klar ist, welche Auswirkungen sie haben.
4. Gegenwärtig wird vom Kantonsrat das Mehrwertausgleichsgesetz beraten. Darin werden auch die städtebaulichen Verträge geregelt, welche bei den Gestaltungsplänen zur Anwendung kommen sollen. Es dient folglich der Transparenz, die Festsetzung des Mehrwertausgleichsgesetzes abzuwarten.

Rückweisungsantrag von Dieter Schmid:

Begründung

1. Die BZO ist zurückzuweisen, da die geplante Umzonung von der eingeschossigen W1 zur zweigeschossigen W2b zu massiv höher in Erscheinung tretenden Fassaden führen würde, welche nicht ins Quartier passen. Man will keine Klötze und phantasielose Einheitsarchitektur.
2. Die bestehende BZO bietet etlichen Spielraum der genutzt werden kann.
3. Wegen der Einführung der harmonisierten Baubegriffe muss die BZO in den nächsten Jahren sowieso revidiert werden. Dabei ist zu beachten, dass die neuen Vorschriften stark in die Gestaltung der Dachgeschosse eingreifen werden und alle Wohnzonen betroffen sein werden.
4. Aus diesen Gründen wird beantragt, die gesamte BZO an den Gemeinderat zurückzuweisen.

DISKUSSION

Die Rückweisungsanträge werden von den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat eingehend diskutiert.

ABSTIMMUNG

Die Totalrevision der Bau- und Zonenordnung, bestehend aus den im Antrag genannten Dokumenten datiert auf 06.03.2018, wird mit grossem Mehr und wenigen Gegenstimmen an den Gemeinderat zurückgewiesen.

DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG BESCHLIESST

Die Totalrevision der Bau- und Zonenordnung, bestehend aus den im Antrag genannten Dokumenten datiert auf 06.03.2018 wird an den Gemeinderat zurückgewiesen.

G2
G2.03.2

Anfragen nach §17 Gemeindegesetz
GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN
Einzelne Gemeindeversammlungen

Innert Frist sind keine Anfragen eingegangen.

Der Gemeindepräsident erkundigt sich über Einwände gegen die Versammlungsführung.

Einwendungen gegen die Geschäftsführung und die Durchführung der Abstimmungen werden keine erhoben

Gegen die Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Prüfung und Unterzeichnung des Protokolls durch die Stimmenzähler erfolgt am 11. Juni 2018 in der Gemeindeverwaltung. Das Protokoll liegt ab 12. Juni 2018 am Schalter der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

FÜR DIE RICHTIGKEIT DES PROTOKOLLS



Edith Lee
Gemeindeschreiberin

GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS

Wir haben das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2018 geprüft und für richtig befunden:

6. Juni 2018

Schellenberg Andreas, Gemeindepräsident

11. Juni 2018

Fässler Jörg, Stimmenzähler

11. Juni 2018

Gross Thomas, Stimmenzähler

